



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für Aufgaben und Stellung des Hochschulrechenzentrums (HRZ-Ordnung)

Gemäß Beschluss des Präsidiums vom 24. Februar 2015

§ 1 Rechtsstellung und Organisation des Hochschulrechenzentrums

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) ist eine zentrale technische Einrichtung der Goethe-Universität. Es unterstützt die Universität durch die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, die aus den zentralen Datenverarbeitungsanlagen, der Kommunikationsinfrastruktur einschließlich des Telekommunikationssystems und den sonstigen zentralen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung besteht.

Dem Hochschulrechenzentrum steht eine hauptamtliche Leitung (Leiterin/Leiter des Hochschulrechenzentrums) vor, die durch das Präsidium der Universität eingesetzt wird. Die stellvertretende Leitung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied bestimmt. Eine Befristung der Stellvertretung ist möglich. Das Hochschulrechenzentrum gliedert sich in vier Abteilungen; ihm zugehörig ist auch das Druckzentrum der Universität.

§ 2 Leitung des Hochschulrechenzentrums

1. Die Leiterin/der Leiter des Hochschulrechenzentrums ist zuständig für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochschulrechenzentrums.
2. Der Leitung des Hochschulrechenzentrums obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Regelung der internen Organisation des Hochschulrechenzentrums und Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz des Personals und der Betriebsmittel im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets,
 - Erlass der notwendigen Betriebsregelungen bezüglich der Nutzung der vom Hochschulrechenzentrum bereitgestellten DV-Infrastruktur ggf. unter Beteiligung von Hochschulgremien,
 - Erarbeitung von Konzepten für die Weiterentwicklung der Datenverarbeitungs-Infrastruktur,
 - jährlicher Bericht an das Präsidium und die HRZ-Kommission, der mindestens Angaben enthält über
 - a. vorhandene Stellen und Räume,
 - b. Budgetplan und Budgetentwicklung des Hochschulrechenzentrums.

§ 3 Aufgaben des Hochschulrechenzentrums

1. Dem Hochschulrechenzentrum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Realisierung und Betrieb zentraler Ressourcen und dezentral aufgestellter Komponenten für Aufgaben in Forschung, Verwaltung, Lehre und Studium,
 - Betreuung der DV-Ressourcen und Datennetze,
 - Bereitstellung und Betrieb leistungsfähiger zentraler Server,

- Bereitstellung und Betrieb zentraler PC-Pools,
- Bereitstellung und Betrieb der medientechnischen Grundversorgung für Lehrveranstaltungen sowie die Unterstützung, Erstellung und Verbreitung von Aufzeichnungen,
- Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standardsoftware, insbesondere Universitäts- und Campuslizenzen,
- Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für DV-Anwenderinnen/-Anwender und Unterstützung der Fachbereiche bei DV-bezogenen Lehrveranstaltungen,
- Schulungen zu Applikationen, die zentral vom Hochschulrechenzentrum zur Verfügung gestellt werden,
- Betrieb des Druckzentrums,
- Planung zentraler Ressourcen und dezentral aufgestellter Komponenten für Aufgaben in Forschung, Verwaltung, Lehre und Studium,
- Unterstützung bei der Planung und Beschaffung sonstiger Datenverarbeitungsanlagen der Hochschule.

Die Dienstleistungen, die das Hochschulrechenzentrum in Erfüllung seiner Aufgaben erbringt, sind in einem Dienstleistungskatalog beschrieben, der die Services des Hochschulrechenzentrums mit Zielgruppen, Kostenmodellen sowie Leistungsumfängen dargelegt. Der Dienstleistungskatalog wird jährlich überprüft und ist durch das Präsidium nach Evaluation durch die HRZ-Kommission zu genehmigen.

2. Das Hochschulrechenzentrum kann vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Kapazitäten im Rahmen von (Kooperations-)Vereinbarungen mit universitätsnahen Organisationen und Einrichtungen Dienste auch für diese erbringen. Einzelheiten der Erbringung von Diensten sind in Service-Level-Agreements (SLAs) auf Grundlage der Entgeltordnung des Hochschulrechenzentrums in ihrer geltenden Fassung zu vereinbaren.
3. Grundsätzlich ist das Hochschulrechenzentrum für den universitären Betrieb von DV-Anlagen und IT-Geräten sowie den Betrieb der Universitätsnetze zuständig. Falls Fachbereiche oder sonstige Einrichtungen die ihnen zugewiesenen DV-Anlagen oder IT-Geräte eigenständig betreiben, sind sie für den ordnungsgemäßen Betrieb unter Beachtung der universitären Regelungen verantwortlich. Der Betrieb dieser DV-Anlagen oder IT-Geräte kann durch schriftliche Vereinbarung mit den Fachbereichen oder sonstigen Einrichtungen vom Hochschulrechenzentrum übernommen werden.

§ 4 HRZ-Kommission

1. Zur Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten wird das Hochschulrechenzentrum durch eine Kommission unterstützt. Die Kommission nimmt im Auftrag des Präsidiums die Interessen der Universität in DV-Grundsatzangelegenheiten wahr und bereitet Empfehlungen oder Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung des Präsidiums vor.
2. Der Kommission gehören bis zu acht Mitglieder an:
 - a. die Kanzlerin/der Kanzler oder eine/ein von dieser/diesem benannte/r Vertreterin/Vertreter,
 - b. wenn nicht durch §4.2.a. abgegolten, das für das Hochschulzentrum zuständige Präsidiumsmitglied,
 - c. wenn nicht durch §4.2.a. oder §4.2.b. abgegolten und wenn in der Geschäftsordnung des Präsidiums benannt, das für die IT-Strategie zuständige Präsidiumsmitglied,
 - d. bis zu fünf weitere Vertreterinnen/Vertreter aus Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. Diese werden auf Vorschlag des Hochschulrechenzentrums durch das Präsidium benannt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederbenennung ist möglich. Die verschiedenen Fächerkulturen und die universitären Nutzergruppen sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder sollen über Kenntnisse auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung verfügen.
3. Die Leitungen der Universitätsbibliothek und des Hochschulrechenzentrums können an den Sitzungen der HRZ-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Das für das Hochschulrechenzentrum zuständige Präsidiumsmitglied beruft die Sitzungen der Kommission ein und führt den Vorsitz. Die Geschäftsführung liegt beim Hochschulrechenzentrum.
5. Zu den Aufgaben der Kommission gehört insbesondere die Struktur- und Entwicklungsplanung des Hochschulrechenzentrums unter Beachtung der Empfehlungen der DFG-Kommission für IT-Infrastruktur. Dies beinhaltet insbesondere:

- Empfehlungen und Stellungnahmen zu wesentlichen Projekten in Lehre und Forschung, in denen bedeutende DV-Anwendungen eingesetzt werden,
 - Beratung über die Ausstattungsplanung des Hochschulrechenzentrums,
 - Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für das Präsidium zur Entwicklungsplanung, insbesondere für die Beschaffung von DV-Anlagen.
6. Die Kommission evaluiert jährlich die Aufgaben des Hochschulrechenzentrums sowie den Dienstleistungskatalog. Die Kommission leitet die Ergebnisse und ggf. Empfehlungen zur Beschlussfassung an das Präsidium weiter.
 7. Die Kommission tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester.
 8. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Form, soweit anwendbar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.04.2015



Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main